ENERGIE

Förderung von Solaranlagen, Holzheizungen, Wärmepumpen und Lüftungsanlagen in Wohnbauten

energie autonomie Vorarlberg unser Land

2013

Wohnen mit Weitblick
Wärme aus erneuerbaren Energien

Der Einsatz erneuerbarer Energien schont nicht nur die Umwelt, sondern auch die Finanzen und hebt noch dazu die Wohnqualität. Wer beim Bau in energiesparende Heizsysteme und gute Dämmungen investiert, spart langfristig viel Geld.

1. Wer wird gefördert?

Unabhängig vom Einkommen wird das Heizen mit erneuerbaren Energien gefördert. Dazu gehören Biomasse, Wärmepumpen, Solarenergie und kontrollierte Be- und Entlüftungsanlagen. Für die Größe des Hauses gibt es keine Beschränkungen. Die Anlagen müssen in Gebäude eingebaut werden, die ganzjährig Hauptwohnsitz sind.

2. Wann brauchen Sie einen Energieausweis?

Der Energieausweis ist eine Art „Typenschein“, der den Energiebedarf und die Qualität haustechnischer Anlagen von Gebäuden sichtbar macht. Er zeigt, wie gut der Heizwärmebedarf (HWB) des Gebäudes ist. Der Heizwärmebedarf ist jene Wärmemenge, die einem beheizten Raum zugeführt werden muss, um ihn auf einer Temperatur von 20 Grad Celsius zu halten.

Bei bewilligungspflichtigen Neubauten und Sanierungen ist der Energieausweis in allen Mitgliedsstaaten der EU vorgeschrieben. Wenn Sie in bestehenden Objekten die Heizung erneuern ist der Energieausweis vorzulegen:

- Bei Wärmepumpen zum Nachweis des maximal zulässigen Heizwärmebedarfs von 70 kWh pro m^2_{BGF} und Jahr.
- Wird das Gebäude thermisch saniert, kann auch für die Heizung ein höherer Fördersatz in Anspruch genommen werden (Altbau Bonusstufe 1 oder Altbau Bonusstufe 2). Die Baubewilligung für das betroffene Gebäude muss in diesem Fall zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 20 Jahre zurückliegen. Der Nachweis des zulässigen Heizwärmebedarfs erfolgt durch Vorlage eines Energieausweises.
- Bei thermischen Solaranlagen zur Heizungsunterstützung in Mehrwohnungshäusern.

3. Energie aus der Sonne: Solar- oder Photovoltaikanlage

Solarenergie ist die umweltfreundlichste Energieform und noch dazu kostenlos und uneingeschränkt verfügbar. Bei Förderungen in Neubauten ist daher immer eine Solaranlage als Förderungsvoraussetzung vorzusehen. Bei Wärmepumpen kann anstelle der Solaranlage auch eine Photovoltaikanlage installiert werden. Ausnahmen können nur bei zu geringer Sonneneinstrahlung und bei Anschluss an ein Nahwärmesystem gemacht werden. Zu geringe Sonneneinstrahlung ist dann vorhanden, wenn an einem Standort am 21.04. ohne Witterungseinflüsse weniger als 6 Sonnenstunden herrschen. Die Sonneneinstrahlung pro Grundstück kann unter www.vorarlberg.at/atlas eingesehen werden.

Expertentipp:

Im Zuge einer Sanierungsberatung wird ein umfassendes Sanierungskonzept für ein Gebäude erstellt. Im Rahmen dieser Beratung erhalten Sie auch einen Energieausweis. Nähere Infos finden Sie im Folder „Sanieren“.

Eine Liste von Anbietern erhalten Sie bei der Wohnbauförderung (05574/511-8080) oder beim Energieinstitut (05572/312 02-0) oder per E-Mail unter energie@vorarlberg.at.

4. Biomasse: Energie aus nachwachsendem Holz

Ob Pellets, Hackschnitzel oder Stückholz, die Energieförderung des Landes Vorarlberg unterstützt die vielfältigen Formen moderner Holzheizsysteme. Biomasse ist ein nachwachsender, heimischer Brennstoff und ein aktiver Klimaschützer. Mit der Installation einer Holzheizung schützen Sie nicht nur die Umwelt, sondern Sie stärken auch die regionale Wirtschaft.

Holzheizungen – Die wichtigsten Förderkriterien:

- Die Kombination mit einer Solaranlage ist im Neubau Förderungsvoraussetzung (siehe unter Pkt. 3, Seite 2).
- Heizungsumwälzpumpen müssen die Effizienzklasse A aufweisen.

Stückholzkessel mit Gebläseunterstützung:

- Grenzwerte nach Umweltzeichen Richtlinie (UZ 37) bei Volllast müssen eingehalten werden. Ist der Kessel im Baubook (www.baubook.at/bmk) gelistet, gilt der Nachweis als erbracht. Andernfalls ist ein Prüfzeugnis vorzulegen.
- Es ist ein Pufferspeichervolumen nach EN 303-5 zu installieren.
- Vorlage eines Abnahmeprotokolls in Anlehnung an ÖNORM M 7510-4.

Hackgut- und Pelletsanlagen:

- Grenzwerte gemäß Umweltzeichen Richtlinie (UZ 37) bei Volllast sind einzuhalten. Ist der Kessel im Baubook (www.baubook.at/bmk) gelistet, gilt der Nachweis als erbracht. Andernfalls ist ein Prüfzeugnis vorzulegen.

Kachel- und Kaminöfen als Zentralheizung:

- Es werden nur Zentralheizungsgeräte bzw. Kachelofen-Ganzhausheizungen gefördert. Einzelöfen sind nicht förderbar.
- Nachweis eines feuerungstechnischen Wirkungsgrades von mindestens 85 %.

Holzheizungen – Förderkategorien:

Die Förderung ist abhängig vom Heizwärmebedarf (HWB) des Gebäudes und erfolgt in den Stufen Basisförderung, Bonusstufe 1 und Bonusstufe 2. Die HWB Grenzwerte für die Förderstufen betragen:

HWB in kWh/m²BGF	Förderstufen Neubau			Förderstufen Altbau		
	Basis-förderung	Bonusstufe 1	Bonusstufe 2	Basis-förderung	Bonusstufe 1	Bonusstufe 2
Holzheizungen und Hausanschluss an Nahwärme	≤ 40	≤ 20	≤ 10	kein Grenzwert	≤ 50	≤ 30

Für den Erhalt der Bonusstufe 1 und Bonusstufe 2 im Altbau muss die Baubewilligung des betroffenen Gebäudes zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 20 Jahre zurückliegen.

Holzheizungen – Fördersätze:

Die Förderung beträgt 25 % in der Basisförderstufe, 30 % in der Bonusstufe 1 und 35 % in der Bonusstufe 2 und ist mit folgenden Beträgen begrenzt:

	Eigenheime (maximal 2 Wohneinheiten)	Mehrwohnungshäuser (mindestens 3 Wohneinheiten und Gemeinschaftsanlagen)	
		pro Gebäude	pro Wohneinheit
Automatische Hackgut- und Pelletsheizungen			
Basisförderung	Euro 2.000,–	Euro 1.000,–	Euro 500,–
Bonusstufe 1	Euro 3.000,–	Euro 1.500,–	Euro 750,–
Bonusstufe 2	Euro 4.000,–	Euro 2.000,–	Euro 1.000,–
Stückholzheizungen mit Pufferspeicher, Kachel- und Kaminöfen als Zentralheizung, Hausanschluss an Nahwärme			
Basisförderung	Euro 1.500,–	Euro 750,–	Euro 500,–
Bonusstufe 1	Euro 2.200,–	Euro 1.100,–	Euro 750,–
Bonusstufe 2	Euro 3.000,–	Euro 1.500,–	Euro 1.000,–

Förderbeispiel Holzheizung:

Mehrfamilienhaus, 25 Jahre alt, 4 Wohneinheiten – Ölheizung wird durch eine Pelletsheizung ersetzt.

Förderstufe: **Altbau Basisförderung** (kein Energieausweis erforderlich)

Für das Gebäude	Euro	1.000,–
Pro Wohneinheit Euro 500,– (4 x Euro 500,–)	Euro	2.000,–
Förderung (als verlorener Zuschuss)	**Euro**	**3.000,–**
Bzw. max. 25 % der anerkannten Kosten		

Dasselbe Gebäude wird auf einen Heizwärmebedarf < 50 kWh/m² Jahr saniert.
Der HWB wird durch einen Energieausweis nachgewiesen:

Förderstufe: **Altbau Bonusstufe 1**

Für das Gebäude	Euro	1.500,–
Pro Wohneinheit Euro 750,– (4 x Euro 750,–)	Euro	3.000,–
Förderung (als verlorener Zuschuss)	**Euro**	**4.500,–**
Bzw. max. 30 % der anerkannten Kosten		

Wird dasselbe Gebäude gleichzeitig auf einen HWB < 30 kWh/m² Jahr saniert erfolgt die Förderung analog den obigen Beispielen mit den Fördersätzen der Bonusstufe 2. Die maximale Förderung in der Bonusstufe 2 beträgt 35 % der anerkannten Kosten.

5. Wärmepumpen: Energie aus den Elementen

Gefördert werden Wärmepumpen mit den Wärmequellen Erdreich oder Grundwasser bzw. Abluft aus Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung (WRG). Diese Anlagen nutzen mit Hilfe von elektrischem Strom Sonnenenergie, die in der Erde oder im Wasser gespeichert ist. Voraussetzung für den sinnvollen Einsatz einer Wärmepumpe ist, dass sich das zu versorgende Gebäude in einem guten energetischen Zustand befindet und dass ein Niedertemperaturverteilsystem vorhanden ist.

Wärmepumpen – Die wichtigsten Förderkriterien:

- Die Kombination mit einer Solaranlage bzw. Photovoltaikanlage ist im Neubau Förderungsvoraussetzung (siehe unter Pkt. 3, Seite 2)
- Heizungsumwälzpumpen müssen die Effizienzklasse A aufweisen

Wärmepumpen Sole/Wasser bzw. Wasser/Wasser:

- Die erforderliche Jahresarbeitszahl bei der Erzeugung von Raumwärme ($JAZ_{Heizung}$) beträgt 4,00. Bei der Erzeugung von Raumwärme und Brauchwasser mindestens 3,5 (JAZ_{Gesamt}).
- Die Wärmepumpe muss mit einem Wärmemengenzähler sowie einem separaten Stromzähler ausgestattet sein.
- Die zulässige Entzugsleistung beträgt bei Erdsonden und Energiepfählen 40 W pro Laufmeter. Bei Überschreitung der maximalen Entzugsleistung ist ein Nachweis gemäß SIA 384/6 erforderlich (siehe ÖWAV Regelblatt 207). Bei Erdkollektoren beträgt die maximal zulässige Entzugsleistung 15 Watt pro Laufmeter bzw. 30 W pro m². Ab 30 kW Heizlast des Gebäudes ist eine gesonderte Berechnung der Entzugsleistung erforderlich (z.B. Thermal Response Test).
- Die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen sind einzuholen. Zuständige Behörde ist die jeweilige Bezirkshauptmannschaft.

Wärmepumpen mit der Energiequelle Abluft aus Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung:

- Die Anlage muss das Hauptheizsystem des Gebäudes sein.
- Der Heizwärmebedarf des Gebäudes darf maximal 20 kWh pro m^2_{BGF} und Jahr betragen.
- Die technischen Anforderungen an die Lüftungsanlagen entsprechen jenen für reine Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung.

Wärmepumpen – Förderkategorien:

Die Förderung ist abhängig vom Heizwärmebedarf (HWB) des Gebäudes und erfolgt in den Stufen Basisförderung, Bonusstufe 1 und Bonusstufe 2. Die HWB Grenzwerte für die Förderstufen betragen:

HWB in kWh/m^2_{BGF}	Förderstufen Neubau			Förderstufen Altbau		
	Basis-förderung	Bonusstufe 1	Bonusstufe 2	Basis-förderung	Bonusstufe 1	Bonusstufe 2
Wärmepumpen Sole/Wasser und Wasser/Wasser	≤ 40	≤ 20	≤ 10	≤ 70	≤ 50	≤ 30
Wärmepumpen mit der Energiequelle Abluft aus Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung	≤ 20 – die Förderung erfolgt in der Bonusstufe 1		≤ 10	≤ 20 – die Förderung erfolgt generell in der Bonusstufe 2		

Für den Erhalt der Bonusstufe 1 und Bonusstufe 2 im Altbau muss die Baubewilligung des betroffenen Gebäudes zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 20 Jahre zurückliegen.

Wärmepumpen – Fördersätze:

Die Förderung beträgt 25 % in der Basisförderstufe, 30 % in der Bonusstufe 1 und 35 % in der Bonusstufe 2 und ist mit folgenden Beträgen begrenzt:

	Eigenheime (maximal 2 Wohneinheiten)	Mehrwohnungshäuser (mindestens 3 Wohneinheiten und Gemeinschaftsanlagen)	
		pro Gebäude	pro Wohneinheit
Erdsonden-, Erdkollektor-, Energiepfahl- und Grundwasserwärmepumpen			
Basisförderung	Euro 1.500,–	Euro 750,–	Euro 500,–
Bonusstufe 1	Euro 2.200,–	Euro 1.100,–	Euro 750,–
Bonusstufe 2	Euro 3.000,–	Euro 1.500,–	Euro 1.000,–
Wärmepumpen mit der Energiequelle Abluft aus Lüftungsanlagen mit WRG			
Basisförderung	–	–	–
Bonusstufe 1	Euro 2.200,–	Euro 1.100,–	Euro 750,–
Bonusstufe 2	Euro 3.000,–	Euro 1.500,–	Euro 1.000,–

Förderbeispiel Wärmepumpe:

Erdsondenanlage für ein Einfamilienhaus (40 Jahre) mit einem Heizwärmebedarf (HWB) von 110 kWh/m² und Jahr. Dieses Gebäude ist nicht förderbar. Der zulässige HWB von 70 kWh/m² Jahr wird überschritten.

Dasselbe Gebäude wird auf einen Heizwärmebedarf < 30 kWh/m² Jahr saniert. Der HWB wird durch einen Energieausweis nachgewiesen:

Förderstufe: **Altbau Bonusstufe 2**

Förderung (als verlorener Zuschuss) **Euro** **3.000,–**
Bzw. max. 35 % der anerkannten Kosten

6. Thermische Solaranlagen: Energie aus der Sonne

Sonnenenergie ist absolut umweltfreundlich und noch dazu kostenlos und unbeschränkt verfügbar. Wer mit diesem Geschenk der Natur heizt, macht sich unabhängig von den Preisschwankungen der internationalen Energiemärkte.

Thermische Solaranlagen – Die wichtigsten Förderkriterien:

- Die Solaranlage muss mit einem Wärmemengenzähler ausgestattet sein.
- Die Leitungen im Außenbereich sind mindestens mit Rohrnennweite zu dämmen und mit einer geeigneten Ummantelung vor Witterungseinflüssen und Beschädigungen zu schützen.
- Es ist eine Berechnung des Warmwasserdeckungsanteiles bzw. der Heizungsunterstützung mittels T*SOL bzw. Polysun, mindestens in der Version 5.0 oder mit einem gleichwertigen Programm vorzulegen.
  - Für den Warmwasserbedarf ist immer (auch bei Heizungsunterstützung) ein Verbrauch von 1,3 kWh pro m^2_{BGF} und Monat anzunehmen.
  - Bei Heizungsunterstützung ist der Heizwärmebedarf (HWB) des betroffenen Gebäudes gemäß Energieausweis anzusetzen. Bei bestehenden Eigenheimen kann der Heizwärmebedarf auch auf Basis des bisherigen Energieverbrauchs berechnet werden.

Thermische Solaranlagen – Förderkategorien:

Die Förderung erfolgt in den Kategorien Brauchwasserbereitung mit einem Deckungsanteil von mindestens 60 %, Heizungsunterstützung mit einem Deckungsanteil von mindestens 15 % und Heizungsunterstützung mit einem Deckungsanteil von mindestens 20 %.

Die Förderung ist abhängig vom Heizwärmebedarf (HWB) des Gebäudes und erfolgt in den Stufen Basisförderung, Bonusstufe 1 und Bonusstufe 2. Die HWB Grenzwerte für die Förderstufen betragen:

HWB in kWh/m^2_{BGF}	Förderstufen Neubau			Förderstufen Altbau		
	Basis-förderung	Bonusstufe 1	Bonusstufe 2	Basis-förderung	Bonusstufe 1	Bonusstufe 2
Solaranlagen	≤ 40	≤ 20	≤ 10	kein Grenzwert	≤ 50	≤ 30

Für den Erhalt der Bonusstufe 1 und Bonusstufe 2 im Altbau muss die Baubewilligung des betroffenen Gebäudes zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 20 Jahre zurückliegen.

Thermische Solaranlagen – Fördersätze:

Die Förderung beträgt 25 % in der Basisförderstufe, 30 % in der Bonusstufe 1 und 35 % in der Bonusstufe 2 und ist mit folgenden Beträgen begrenzt:

	Eigenheime (maximal 2 Wohneinheiten)	Mehrwohnungshäuser (mindestens 3 Wohneinheiten und Gemeinschaftsanlagen)	
		pro Gebäude	pro Wohneinheit
Solaranlagen Warmwasser mind. 60 % Deckungsgrad			
Basisförderung	Euro 1.500,–	Euro 750,–	Euro 400,–
Bonusstufe 1	Euro 2.000,–	Euro 1.000,–	Euro 500,–
Bonusstufe 2	Euro 2.500,–	Euro 1.250,–	Euro 600,–
Solaranlagen Heizungsunterstützung mind. 15 % Deckungsgrad			
Basisförderung	Euro 2.000,–	Euro 1.000,–	Euro 500,–
Bonusstufe 1	Euro 2.500,–	Euro 1.250,–	Euro 600,–
Bonusstufe 2	Euro 3.000,–	Euro 1.500,–	Euro 700,–
Solaranlagen Heizungsunterstützung mind. 20 % Deckungsgrad			
Basisförderung	Euro 2.500,–	Euro 1.250,–	Euro 600,–
Bonusstufe 1	Euro 3.000,–	Euro 1.500,–	Euro 700,–
Bonusstufe 2	Euro 3.500,–	Euro 1.750,–	Euro 800,–

Gestaltungszuschlag: Bei dach- bzw. fassadenintegrierten Anlagen erhöht sich die Förderung um 5 %. Bei Anlagen auf Flachdächern erhöht sich die Förderung ebenfalls um 5 %, wenn

- die Kollektoren parallel zur Dachkante errichtet sind und
- der Dachüberstand max. 1,2 m beträgt, gemessen von der Oberkante der Attika, und
- der Abstand zum Dachrand mindestens der Höhe des Dachüberstandes entspricht.

Für eine Bruttokollektorfläche bis zu 20 m² wird ein Servicescheck von Euro 200,–, über 20 m² ein Servicescheck von Euro 300,– ausgestellt. Er wird ein Jahr nach der Förderungszusage zugesandt. Der Service ist innerhalb eines weiteren Jahres bei einem einschlägigen Fachbetrieb einzulösen. Dem Servicescheck ist das vollständig ausgefüllte Serviceprotokoll und eine Dokumentation des Solarertrages der Anlage ab Inbetriebnahme vorzulegen.

Förderbeispiel Solaranlage:

Neubau Mehrfamilienhaus (5 Wohneinheiten) mit HWB < 20 kWh/m² Jahr. Solaranlage zur Heizungsunterstützung > 15 %. Der HWB wird mittels Energieausweis nachgewiesen:

Förderstufe: **Neubau Bonusstufe 1**

Für das Gebäude	Euro	1.250,–
Pro Wohneinheit Euro 600,– (5 x Euro 600,–)	Euro	3.000,–
Förderung (als verlorener Zuschuss)	**Euro**	**4.250,–**
Bzw. max. 30 % der anerkannten Kosten		

Werden die Bedingungen des Gestaltungszuschlages eingehalten erhöht sich die Förderung um 5 %. Die Förderung beträgt in diesem Fall **Euro 4.463,–** (= Euro 4.250,– x 1,05).

7. Be- und Entlüftung: Gesundes Raumklima

Eine kontrollierte Be- und Entlüftung – oftmals auch Komfortlüftung genannt – ist eine Lüftungsanlage mit getrennter Zuluft- und Abluftführung, einem dazwischengeschalteten effizienten Wärmetauscher zur Wärmerückgewinnung und einer den Anforderungen entsprechenden Regelung.

Im Gegensatz zum herkömmlichen Lüften durch das Fenster funktioniert eine kontrollierte Be- und Entlüftung automatisch. So ist immer genügend frische Luft in den Räumen vorhanden. Die verbrauchte Abluft des Gebäudes wird zur Vorwärmung der Frischluft verwendet, ohne mit ihr in Berührung zu kommen. Ein Öffnen der Fenster ist natürlich jederzeit möglich.

Das Land fördert die kontrollierte Be- und Entlüftung, um diese Technik möglichst schnell zum Baustandard zu machen. Man kann damit nicht nur viel Energie sparen, sondern hat weitere Vorteile: permanente Frischluft, Pollenfilter für Allergiker. Außerdem bleiben Lärm, Kälte und Staub draußen, wenn das Fenster trotz Lüften geschlossen ist.

Kontrollierte Be- und Entlüftung – Die wichtigsten Förderkriterien:

- Effektiver Wärmebereitstellungsgrad mindestens 70 % nach PHI-Messverfahren bzw. 82 % nach DIBt-Verfahren, nachzuweisen durch ein Zertifikat.
- Der Stromverbrauch muss so gering sein, dass auch insgesamt betrachtet eine deutliche Energieeinsparung erzielt wird (Stromverbrauch für Ventilatoren und Regelung kleiner als 0,45 Watt pro Kubikmeter bewegter Luft).
- Zuluft- und Abluftstrom müssen innerhalb des Gerätes hinreichend gut getrennt sein (Geräte-Undichtheit max. 5 % des Luftstromes).
- Das Gebäude muss hinreichend dicht sein, damit der Luftwechsel nicht trotz moderner Lüftungsanlage weiterhin über Ritzen und Fugen stattfindet. Das Prüfergebnis des Gebäude-Luftdichtetests (n50-Wert) darf maximal 1,0 pro Std. beim Neubau und maximal 1,5 pro Std. beim Altbau betragen.
- Die Anlage muss auf ausreichenden und regelbaren Luftwechsel, auf wenig Schallübertragung aus anderen Räumen und auf minimale Eigenlärmemission ausgelegt sein.

Die Förderung ist abhängig vom Heizwärmebedarf (HWB) des Gebäudes und erfolgt in den Stufen Basisförderung, Bonusstufe 1 und Bonusstufe 2. Die HWB Grenzwerte für die Förderstufen betragen:

HWB in kWh/m²BGF	Förderstufen Neubau			Förderstufen Altbau		
	Basis-förderung	Bonusstufe 1	Bonusstufe 2	Basis-förderung	Bonusstufe 1	Bonusstufe 2
Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung	≤ 40	≤ 20	≤ 10	≤ 70	≤ 50	≤ 30

Für den Erhalt der Bonusstufe 1 und Bonusstufe 2 im Altbau muss die Baubewilligung des betroffenen Gebäudes zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 20 Jahre zurückliegen.

Expertentipp:

Viele Gemeinden fördern erneuerbare Energien zusätzlich zur Landesförderung. Fragen Sie bei Ihrer Wohnsitzgemeinde nach. Eine Übersicht aller relevanten Zusatzförderungen der Gemeinden finden Sie unter www.energieinstitut.at/gemeindefoerderungen.

Be- und Entlüftung – Fördersätze:
Die Förderung beträgt 25 % in der Basisförderstufe, 30 % in der Bonusstufe 1 und 35 % in der Bonusstufe 2 und ist mit folgenden Beträgen begrenzt:

	Eigenheime (maximal 2 Wohneinheiten)	Mehrwohnungshäuser (mindestens 3 Wohneinheiten und Gemeinschaftsanlagen)	
		pro Gebäude	pro Wohneinheit
Basisförderung	Euro 1.500,–	Euro 750,–	Euro 500,–
Bonusstufe 1	Euro 2.000,–	Euro 1.000,–	Euro 750,–
Bonusstufe 2	Euro 2.500,–	Euro 1.250,–	Euro 1.000,–

Förderbeispiel Be- und Entlüftung:

Neubau Mehrfamilienhaus (10 Wohneinheiten) mit HWB > 40 kWh/m² Jahr. Dieses Gebäude ist nicht förderbar. Der zulässige HWB von 40 kWh/m² Jahr wird überschritten.

Neubau Mehrfamilienhaus (10 Wohneinheiten) mit HWB < 40 kWh/m² Jahr. Der HWB wird mittels Energieausweis nachgewiesen:

Förderstufe: **Neubau Basisförderung**

Für das Gebäude	Euro	750,–
Pro Wohneinheit Euro 500,– (10 x Euro 500,–)	Euro	5.000,–
Förderung (als verlorener Zuschuss)	**Euro**	**5.750,–**
Bzw. max. 25 % der anerkannten Kosten		

8. Wie kommen Sie zu Ihrer Förderung?

Die Schritte zur Energieförderung im Überblick:

- Allfällige bau- oder wasserrechtliche Bewilligungen einholen
  - Falls erforderlich Gebäudeausweis und/oder Energieausweis erstellen lassen
    - Empfehlung: Angebote von verschiedenen Installateuren oder Herstellern einholen
      - Installation der Anlage
        - Abnahmeprüfung gemäß Antragsformular
          - Bestätigung der sachgemäßen Installation, Inbetriebnahme und Einschulung durch den Anlagenbetreiber
            - Bestätigung der Wohnsitzgemeinde
              - Förderungsantrag einreichen
                - Förderung wird ausbezahlt

Wesentliche Unterlagen für den Antrag:

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Detaillierte Schlussrechnungen und Zahlungsbelege in Kopie
- Falls erforderlich Gebäudeausweis und/oder Energieausweis
- Technische Nachweise gemäß Antragsformular
- Baubewilligung, falls es sich um ein bewilligungspflichtiges Bauvorhaben handelt
- Bei Gemeinschaftsanlagen: Maßstäblicher Lageplan und Beiblatt für Gemeinschaftsanlagen
- Meldebestätigung für Hauptwohnsitz des Haushaltsvorstandes

Erneuerbare Energien – Kosten sparen und Umwelt schützen

Heizanlagen zur Raumwärmegewinnung aus erneuerbaren Energieträgern weisen oft höhere Investitionskosten im Vergleich zu konventionellen Heizanlagen auf. Dafür sind die Betriebskosten (Brennstoff, etc.) deutlich günstiger.

Einen unabhängigen, ständig an die aktuellen Preise angepassten Heizkostenrechner finden Sie auf der Homepage des Energieinstituts. Weiters erleichtert Ihnen eine „Energieträgermatrix“ die Entscheidungsfindung für Ihr optimales Heizsystem. Weitere Infos erhalten Sie bei allen Energieberatungsstellen des Energieinstituts.

Der Heizkostenrechner kann unter www.energieinstitut.at/heizkostenrechner heruntergeladen werden.

Wer hilft Ihnen?

Weitere Informationen zur Förderung erhalten Sie beim Amt der Vorarlberger Landesregierung telefonisch bei Herrn Dominikus Weber (05574/511-26113), bei Frau Katharina Mähr (05574/511-26125), per E-Mail unter energie@vorarlberg.at oder im Internet unter www.vorarlberg.at/energiefoerderungen

Bei technischen Fragen wenden Sie sich an Ihren Installationsbetrieb oder an das Energieinstitut (www.energieinstitut.at, bzw. Tel. 05572/31202-0).

Energieberatungsstellen in Vorarlberg

Energieberatung Hinterwald
Die Sprechstunden müssen im Gemeindeamt der Wohnsitzgemeinde angemeldet werden.
Die Terminabsprache erfolgt mit dem Energieberater.
Für die Gemeinden: Bezau, Bizau, Damüls, Mellau, Reuthe, Schnepfau, Schoppernau, Schröcken

Energieberatung Vorder-/Mittelwald
Gemeindeamt Lingenau
Sprechstunden jeden Dienstag, 18 bis 20 Uhr
T 05513/6464-14 für die Gemeinden: Andelsbuch, Doren, Egg, Hittisau, Krumbach, Langenegg, Lingenau, Riefensberg, Schwarzenberg, Sibratsgfäll, Sulzberg

Energieberatung Kleinwalsertal
Sprechstunden nach Anmeldung bei den Ratsuchenden.
Die Terminabsprache erfolgt mit dem Energieberater.
T 05517/5315 oder alexandra.schuster@gde-mittelberg.at für das Kleinwalsertal

Energieberatung Leiblachtal
Gemeindeamt Lochau – Sprechstunde nach Voranmeldung in der Wohnsitzgemeinde. Die Sprechstunden finden, wenn man sich angemeldet hat, jeden Dienstag zwischen 18 und 19 Uhr im Rathaus statt. Eine Anmeldung für den Dienstag ist bis spätestens Montag davor notwendig.
Für die Gemeinden: Eichenberg, Hohenweiler, Hörbranz, Lochau, Möggers

Energieberatung Bregenz
Umweltamt, Belruptstraße 1
Sprechstunde nach telefonischer Vereinbarung
T 05574/410-1381 oder umweltschutz@bregenz.at
für die Stadt Bregenz

Energieberatung Hard
Gemeindeamt Hard – Sprechstunde nach Voranmeldung in der Gemeinde. Die Sprechstunden finden, wenn man sich angemeldet hat, jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat ab 18:00 Uhr im Rathaus statt.
Eine Anmeldung für den Mittwoch ist bis spätestens Dienstag davor notwendig. T 05574/697-43 oder beate.oberhauser@hard.at für die Gemeinde Hard

Energieberatung Hofsteig
Wolfurt, Kirchstraße 43 – im Dorfzentrum gleich (50 m) bei der Kirche. Sprechstunden jeden Mittwoch, 18 bis 20 Uhr
T 05574/76580 oder energieberatung.hofsteig@aon.at
Für die Gemeinden: Alberschwende, Bildstein, Buch, Kennelbach, Langen, Lauterach, Schwarzach, Wolfurt

Energieberatung Lustenau – Rheindelta
Rathaus Lustenau – Bauamt, Rathausstr. 1, UG, Zimmer 2
Sprechstunden jeden Dienstag, 17.30 bis 19 Uhr
T 05577/8181-529 oder energieberatung@lustenau.at
Für die Gemeinden: Fußach, Gaißau, Höchst, Lustenau

Energieberatung Dornbirn
Neues Rathaus, Rathausplatz 2, Eingang Bergmannstraße, 2. OG, Zi. 229, Sprechstunden jeden Dienstag, 17 bis 19 Uhr
T 05572/306-5330 oder energieberatung@dornbirn.at
für die Stadt Dornbirn

Energieberatung Hohenems
Rathaus der Stadt Hohenems, EG, K-F-J-Str. 4
Sprechstunden jeden 1. und 3. Montag im Monat
17 bis 19 Uhr, T 05576/7101-1228 oder
energieberatung@hohenems.at für die Stadt Hohenems

Energieberatung „am Kumma“
Gemeindeamt Götzis, Bauamt 1. Stock, Zi. 27
Sprechstunden jeden Dienstag 17 bis 19 Uhr
T 05523/5986-6 oder eb.kummenberg@cable.vol.at
Für die Gemeinden: Altach, Götzis, Koblach, Mäder

Energieberatung Vorderland
Die Sprechstunden müssen im Gemeindeamt der Wohnsitzgemeinde angemeldet werden.
Die Terminabsprache erfolgt mit dem Energieberater.
Für die Gemeinden: Fraxern, Göfis, Klaus, Laterns, Meiningen, Rankweil, Röthis, Sulz, Übersaxen, Viktorsberg, Weiler, Zwischenwasser

Energieberatung Feldkirch
Rathaus, Bürgerservice, Schmiedgasse 1-3
Sprechstunden jeden Dienstag 18 bis 19 Uhr
T 05522/304-1235 oder energieberatung@feldkirch.at
für die Stadt Feldkirch

Energieberatung Frastanz
Sprechstunden nach Voranmeldung in der Gemeinde Frastanz, Markus Burtscher, T 05522/51534-22 oder markus.burtscher@frastanz.at für die Gemeinde Frastanz

Energieberatung Nenzing
Sprechstunde nach Voranmeldung in der Gemeinde Nenzing, Edwin Gaßner, T 05525/62215-120 oder edwin.gassner@nenzing.at für die Gemeinde Nenzing

Energieberatung Walgau
Die Sprechstunden müssen im Gemeindeamt der Wohnsitzgemeinde angemeldet werden. Die Terminabsprache erfolgt mit dem Energieberater. Für die Gemeinden: Düns, Dünserberg, Röns, Satteins, Schlins, Thüringen

Energieberatung Großes Walsertal
Büro Biosphärenpark, Thüringerberg,
Sprechstunden bei den Ratsuchenden.
Voranmeldung unter T 05550/20360
Für die Gemeinden: Blons, Fontanella, Raggal, St. Gerold, Sonntag, Thüringerberg

Energieberatung Bludenz
Rathausgasse 12, 3. Stock
Sprechstunden jeden Dienstag 18 bis 20 Uhr
T 05552/68334 oder energie.bludenz@aon.at
Für die Stadt Bludenz und die Gemeinden Brand, Bürs, Dalaas, Innerbraz, Klösterle, Lech, Nüziders, Stallehr

Energieberatung Montafon
Sprechstunde nach telefonischer Voranmeldung durch Montafoner-Bahn. T 05556/9000 oder office@montafonerbahn.at für die Gemeinden Bartholomäberg, Gaschurn, Lorüns, Schruns, Silbertal, St. Anton, St. Gallenkirch, Tschagguns, Vandans

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten
Fachbereich Energie- und Klimaschutz und
klimaschutzrelevante Ressourcen
Römerstraße 15
6901 Bregenz

WER SANIERT, PROFITIERT!

Günstigen Sanierungskredit jetzt sichern!

Überreicht durch:

energie autonomie Vorarlberg unser Land

Impressum: Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten Fachbereich Energie- und Klimaschutz und klimaschutzrelevante Ressourcen, Römerstraße 15, 6901 Bregenz, Stand 01.2013, Layout & Gestaltung: Konzett & Brenndörfer, Werbeagentur